

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der
G. Faltermeier Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG, 82362
Weilheim**

1. Diese hier ausgeführten Geschäftsbedingungen finden auf alle Verkäufe und Lieferungen der Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG Vertriebs GmbH für Gartenbau (Alpenflor) Anwendung. Entgegenstehende oder von diesen unseren Geschäftsbedingungen abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur einbezogen, wenn Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
Es gelten die Incoterms in der bei dem jeweiligen Vertragsschluss geltenden Fassung, sowohl im Inlands- wie auch im Auslands-geschäft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Alle Angebote von Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG sind freibleibend, die vor Vertragsschluss mit Vertriebsstellen, Vertretern und Maklern (Agenten) von Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen, bedürfen für ihre Rechtskraft der schriftlichen Bestätigung von Alpenflor.
Tritt bei Abschlüssen, die zu einem festen Preis getätigt werden und die sich als Dauerschuldverhältnisse oder aufgrund vereinbarter Lieferfristen über einen Zeitraum von länger als 3 Monaten erstrecken, für die zu liefernde Ware eine Änderung unserer Kosten ein, so behalten wir uns vor, ab dem 3. Monat die Preise entsprechend dieser Änderung angemessen zu erhöhen. Dem Käufer steht, wenn er mit den neuen Preisen nicht einverstanden ist, ein außer-ordentliches Kündigungsrecht zu.
3. Ausgenommen Abholungen seitens des Käufers, verstehen sich die Preise bei Bahnlieferungen kraftfrei vereinbarter Bahnstation, bei Lastkraftwagenlieferungen kraftfrei Hof des Empfängers und bei Schiffstransport des benannten Bestimmungshafens. Fracht-briefschriften sind vom Käufer auf Verlangen von Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG einzusenden.
Bei Abholung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
4. Zur Berechnung kommen die am Tage des Auftragsingangs gültigen Listenpreise. Unvorhersehbare Mehrkosten, die Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG z.B. aufgrund von Witterungs-verhältnissen oder gesetzlichen Maßnahmen (z. B. Grüner Punkt, Straßengebühren, Steuern) entstehen, werden vom Käufer gesondert ausgeglichen.
Die Preise verstehen sich netto in Euro je Einheit. Zu den vorgenannten Nettopreisen kommt die am Tage der Ausführung oder Lieferung geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Die dem Transport dienenden Paletten werden gesondert zum Preis von EUR 8,00 zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatz-steuer berechnet. Die Berechnung erfolgt zusammen mit der Rechnungsstellung für die jeweilige Lieferung. In den Ländern, die dem Europaletten-Tauschpool angeschlossen sind, entfällt eine gesonderte Berechnung, soweit die Paletten unmittelbar bei der Entladung getauscht werden.
Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, werden Maut-gebühren gesondert ausgewiesen und sind vom Käufer zusätzlich zu den Listenpreisen zu bezahlen.
5. Bei Auslandsverladungen werden Zoll, Steuern und andere Ab-gaben sowie Kosten für die Verzollung und Abfertigung an den Grenzen, im Durchfuhrland oder im Bestimmungsland nur über-nommen, wenn dieses von Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
6. Erhöhung der Transporttarife zwischen Vertragsschluss und Liefe-rung gehen zu Lasten des Käufers, ebenso gesetzliche/behörd-liche Änderungen bei Gebühren, Kosten, Abgaben und Auflagen.
7. Da die Fabrikation unserer Produkte wetterabhängig ist, erfolgt die Lieferung, sofern nicht besondere Lieferfristen oder Termine fix vereinbart wurden, nur ungefähr zu angegebenen Lieferterminen im Rahmen der jeweiligen Liefermöglichkeiten, Teillieferungen sind zulässig.
Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden ein-schließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annah-me- oder Schuldnerverzug geraten ist.
8. Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG liefert handelsübliche Waren, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignen. Geliefert wird nach (Verpackungs-) Einheiten bzw. Volumen gem. EN 12 580.
Die Struktur des Rohstoffes (Hochmoortorf) und anderer orga-nischer Rohstoffe für Torf und Torfprodukte kann naturbedingten Schwankungen unterliegen. Auch Gewichte von Torfprodukten schwanken je nach Struktur und Feuchtigkeit. Abweichungen der Ware gegenüber Verkaufsmustern oder früheren Lieferungen gelten deshalb nicht als Sachmangel, es sei denn, die Abweichungen wären für den Käufer nicht zumutbar.
9. Bezüglich der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB, soweit der Käufer ein Kaufmann im Sinne des HGB ist, mit der Maßgabe, dass die Mangelanzeige schriftlich zu erfolgen hat und die besonderen Verhältnisse des Käufers und dessen Verschulden bei der Berechnung der Rügefrist außer Acht bleiben. Offensichtliche Mängel, insbesondere hinsichtlich Identität und Menge der Ware, sind spätestens 2 Tage nach Lieferung und solche Mängel, die erst im Rahmen der geschuldeten unverzüglichen Untersuchung aufzufinden sind, sind spätestens 8 Tage nach Ablieferung Alpen-flor-Erdenwerke GmbH & Co. KG gegenüber anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Zur Frist-wahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Trans-portschäden sind Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG unab-hängig von den vorgenannten Fristen unverzüglich mitzuteilen.
10. Bei Mängeln hat der Käufer Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung). Die mangelhafte Ware ist zurückzugewähren. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende ange-messene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer den Kaufpreis min-

dem oder (bei nicht unerheblichen Mängeln) vom Kaufvertrag zurücktreten.

11. Bei den von uns gelieferten Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen handelt es sich um Naturprodukte, deren Eigenschaften (z.B. Farbe, Struktur, Zusammensetzung) naturbedingt von Lieferung zu Lieferung differieren können. Zur Vermeidung von Kulturrisi-ken, die aufgrund einer unsachgemäßen Handhabung und Lade-rung durch mikrobielle und chemische Umsetzungsprozesse in den Produkten entstehen, sind unsere Produkte nur zu den Kultur-zwecken zu verwenden, für die sie bestimmt sind. Lose gelieferte und verpackte Produkte sollten trocken und kühl, d.h. geschützt vor Sonne und Niederschlägen sowie einer Kontamination mit Fremdstoffen in überdachten Lagerräumen auf betoniertem bzw. gepflastertem Boden gelagert werden. Sie sind zeitnah zu verarbeiten, da eine langfristige Lagerung die Qualität beeinträchtigen kann. Vor allem Kultursubstrate mit Langzeitdünger und Anzucht-substrate für Gemüse- und Zierpflanzen sind innerhalb weniger Tage zu verbrauchen.
Unsere Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe sind nicht steril, son-dern natürlicherweise mikrobiell belebt. Mikroorganismen können autochthon sein oder während der Lagerung oder der Pflanz-kultur in Abhängigkeit der Jahreszeit und der Kulturbedingungen Substrate besiedeln. Der weitaus größte Teil der Produkte enthält hohe Anteile organischer Substanz, die zwangsläufig der mikro-biellen Zersetzung durch Pilze, Bakterien und anderen Organismen ausgesetzt ist. Saprophytische Nematoden können in geringer Anzahl in den Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen vorhanden sein. Das Aufdüngen der Kultursubstrate für das Pflanzenwachstum fördert ferner das Wachstum von saprophytischen Organismen. Das Vorhandensein saprophytischer Organismen und deren Folgen, wie z. B. Verpilzungserscheinungen stellen daher keinen Produkt-mangel dar.
Die Besiedlung durch ubiquitäre Mikroorganismen sowie ein ubiquitäres Vorkommen saprophytischer Organismen stellt da-her allenfalls dann einen Produktmangel dar, wenn die Produkte bei Gefahrübergang anthropogen mit einer unnatürlich bzw. untypisch hohen Anzahl saprophytischer Organismen oder Mikroorga-nismen verunreinigt sind.
12. Verjährung
(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel 1 Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche
a) bei Haftung wegen Vorsatzes,
b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungs-gehilfen des Verwenders beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
c) wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
(2) Bei Ansprüchen wegen sonstigen vertraglichen Pflichtver-letzungen, aus unerlaubter Handlung und beim Innenregress nach Produkthaftungsgesetz (§ 5 S. 2 ProdHaftG) beträgt die regel-mäßige Verjährungsfrist abweichend von § 195 BGB 1 Jahr. Das gilt nicht in den in Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Fäl-len.
(3) Ansprüche des Geschädigten nach dem Produkthaftungs-gesetz und Ansprüche des Unternehmers im Lieferantengress bleiben von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 unberührt.
(4) Beginn und Ende der Verjährungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
13. Verschulden
Auf Schadenersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fah-rlässigkeit haften wir auf Schadenersatz nur
a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht: Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regel-mäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haf-tung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
c) für Mangelansprüche, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Bezugnahmen auf Normen im Geschäfts-verkehr beinhalten keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 443 BGB.
d) für Ansprüche des Käufers als Geschädigten nach dem Produkthaftungsgesetz. Damit ist nicht entschieden, dass das Produkthaftungsgesetz zwischen den Vertragsparteien anwend-bar ist.
14. Bei Annahme von Wechseln hat der Käufer die anfallenden Spesen zu tragen.
Schecks und Wechsel gelten lediglich als zahlungshalber und nicht an Zahlungsstatt gegeben.
Diese Bestimmungen haben auch Gültigkeit, wenn dem Käufer ein offener oder ein Akzeptkredit für die Zahlung gewährt wurde. Auch ohne die Voraussetzungen des § 321 BGB kann Alpenflor-Erden-werke GmbH & Co. KG jederzeit Sicherheits-stellung verlangen.
15. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungs-erhalt und Lieferung ohne besondere Aufforderung fällig und zahl-bar. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, gerät er - auch ohne dass es angesichts der erfolgten Vorleistung von Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG einer Mahnung bedarf - mit der Zahlung in Verzug. Im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats versendet Alpen-flor-Erdenwerke GmbH & Co. KG die Vorabankündigung mindes-tens 5 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag der Lastschrift.
Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz von Alpenflor.
Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, so kann Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG wegen dieser Pflicht-verletzung neben der Ausübung des Rücktrittsrechts gem. § 323 BGB auch in Bezug auf sonst bestehende andere - weitere - Lieferverpflichtungen die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) erheben sowie offen stehende Forderungen an den Käufer für sofort fällig erklären.
Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festge-stellten Forderungen aufrechnen oder aufgrund solcher Forde-rungen Zurückbehaltungsrechte gelten machen. Zurückbehalt-ungsrechte sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie auf dem-selben Vertragsverhältnis beruhen.
16. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG bezieht, behält sich

Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG das Eigentum vor, bis ihre sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbe-ziehung einschließlich künftiger entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forde-rungen von Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bei Zahlungsverzug (bezüglich der Kaufpreisleistung oder fälliger Wechsel) oder im Falle sonstiger vom Käufer zu vertretender Pflichtverletzung ist Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG nach erfolgloser Mahnung/Abmahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt und ist der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

In der Zurücknahme der gelieferten Ware durch Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG ausdrücklich schriftlich erklärt.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäfts-gang weiter zu veräußern, unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG übergehen:

Der Käufer tritt Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechts-grunde gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung für Alpen-flor-Erdenwerke GmbH & Co. KG ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Alpenflor, die Abtretung anzuzeigen und/oder die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretungen mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Käufer und Alpenflor-Erden-werke GmbH & Co. KG vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie Vermischung erfolgen für Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG als Hersteller i. S. § 950 BGB ohne diese zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. dieser Bedingungen. Wird die Vorbe-haltsware mit anderen Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungs-wertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehalts-ware im Sinne dieser Bedingungen. Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu stehenden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % über-steigt. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder Verwendung nur mit der Maßgabe berechtigt oder ermächtigt, dass die Forde-rungen im Sinne der vorstehenden Absätze auf Alpenflor-Erden-werke GmbH & Co. KG tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware als zur Veräußerung oder Verwendung im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsüber-erhebung, ist der Käufer nicht berechtigt. Über Zwangsvollstreckungs-maßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen (insbesondere Pfändungsprotokolle oder Pfändungs- und Überweisungs-beschlüsse) zu unterrichten. Gleichzeitig hat der Käufer der Unter-richtung eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der gepfändeten Gegenstände beizufügen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschend das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Mit Tilgung aller Forderungen von Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

17. Umstände, die die Erzeugung oder die Lieferung verkaufter Ware unmöglich machen oder Hindernisse, die nur mit unzumutbaren Anstrengungen behoben werden könnten, wie höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht zu vertretende behörd-liche oder gesetzliche Maßnahmen, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, auch wenn sie witterungs- und/oder verkehrs-bedingt sind, und zwar sowohl in der Person von Alpenflor-Erden-werke GmbH & Co. KG als auch bei den Lieferwerken und sonstigen Lieferanten, entbinden Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferpflicht, ohne dass eine Verpflichtung von Alpen-flor-Erdenwerke GmbH & Co. KG zur Nacherfüllung besteht. Ist die Lieferung in diesen Fällen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsschluss oder Abbruch ganz oder teilweise vorgenommen, haben sowohl der Käufer als auch Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG das Recht, ohne das Schadensersatz gefordert werden kann, von dem Teil des Vertrages, der sich auf die von dem Hindernis oder der Störung betroffenen Ware bezieht, zurückzu-treten. Diese Erklärung muss innerhalb von zwei weiteren Wochen dem anderen Vertragspartner zugegangen sein.

18. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechts-beziehungen zwischen Alpenflor-Erdenwerke GmbH & Co. KG und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UNCITRAL-Abkommen wird ausgeschlossen.

Auch wenn diese Bedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, bleibt in Zweifelsfällen die deutsche Fassung maßgeblich.

19. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrags-verhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitig-keiten, ist der Sitz von Alpenflor Erdenwerke GmbH & Co. KG, also Weilheim bzw. München.